

GEBÜHRENSATZUNG

Zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Müssen

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 4 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und des § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Müssen vom 10. November 2003, in den zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen vom 15. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Müssen erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Unterhaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes:

1. Eigengräber

a) Eigengrabstätte mit 1 Grab	600,00 €
b) Eigengrabstätte mit 2 Gräbern	1.000,00 €
c) für jedes weitere Grab	300,00 €

2. Urnengräber

a) Urnenplatz in einer Größe von 1m ²	400,00 €
b) ab zwei Urnenplätze in einer Größe von 2m ²	650,00 €
c) halbanonymes Urnengrab in einer Größe von 1m ²	600,00 €
d) anonymes Urnengrab in einer Größe von 1m ²	200,00 €
für 2 anonyme Urnenplätze in einer Größe von 2m ²	400,00 €

3. anonyme Erdbestattung

a) Grabgröße 2,10 x 1,20 m	1.790,00 €
----------------------------	------------

4. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr

60,00 €

Jährlich 12,00 € und für 5 Jahre im Voraus zu zahlen

Sowohl das Nutzungsrecht als auch die Ruhefrist beträgt für alle Gräber 25 Jahre.

Die in der vorstehenden Höhe festgesetzten Gebühren gelten nur für die Einwohner mit Hauptwohnsitz der Gemeinde Müssen. Für alle Personen, die auf dem gemeindeeigenen Friedhof in Müssen bestattet werden sollen, die aber ihren Hauptwohnsitz beim Eintritt des Todes nicht in der Gemeinde Müssen hatten, erhöhen sich die Gebühren um 30 % der vorstehend genannten Beträge.

Von der Erhöhung der Gebühren sind ausgenommen Personen, die ein Recht an einem Eigengrab haben und Personen, die aus Krankheits- oder Pflegegründen die Gemeinde Müssen verlassen mussten.

Sollte eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Gemeinde Müssen zwingen, eine Erhöhung aller in § 2 festgesetzten Gebühren vorzunehmen, so wird dieses durch Erlass eines entsprechenden Nachtrages zur Gebührensatzung erfolgen.

§ 3

Bestattungs- und Ausgrabungsgebühren

1. Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde wird die Gebühr nach Aufwand der beauftragten Firma erhoben.
2. Für das Ausheben und wieder Verfüllen eines Urnengrabes wird eine Ausgrabungsgebühr von 120,00 € erhoben.

§ 4

Gebühren für die Benutzer der Leichenräume in der Friedhofskapelle

- a) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenräume betragen für Einwohner mit Hauptwohnsitz pro Tag 2,50 €.
- b) Für die Verstorbenen, die beim Eintritt des Todes ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, beträgt die Gebühr pro Tag 3,80 €.

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle zur Aussegnung

Für die Inanspruchnahme der Leichenhalle zur Aussegnung bei Verstorbenen mit Hauptwohnsitz der Gemeinde Müssen beträgt die Gebühr 60,00 € und 100,00 € für alle weiteren Benutzungen zur Aussegnung.

§ 6

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeindevertretung Müssen die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren

In Fällen besonderer Bedürftigkeit können Gebühren ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8

1. Die gemäß § 2, Ziffer 1 – 4 festgesetzten Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach dem Tage der Vergabe des Nutzungsrechts (Überlassung einer Grabstelle an den Antragsteller) fällig. Von diesem Zeitpunkt ab rechnet auch die 25-jährige Ruhezeit der Grabstätte. Die Ruhezeit verlängert sich, falls am Tage der Überlassung dieser Grabstätte noch keine Bestattung darauf erfolgte, um die Zeit, die zwischen der Vergabe des Nutzungsrechtes bis zur ersten Bestattung einer Leiche auf dieser Grabstätte liegt. Die Ruhezeit kann verlängert werden.
2. Alle anderen Gebühren sind ebenfalls zwei Wochen nach Ausführung der Handlung fällig.
3. Die Gebühren sind an die Amtskasse Büchen zu zahlen.
4. Schuldner der Gebühren sind die Antragsteller oder Auftraggeber.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Müssen vom 18. November 2003 außer Kraft.

Müssen, den 15. Dezember 2022

(L.S.)

Detlef Dehr
Der Bürgermeister